

## **Coronavirus: Informationen für Mitarbeitende (Stand: 5. März 2020)**

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung des Coronavirus informieren die Dienststelle Personal und das Gesundheits- und Sozialdepartement nachfolgend über einige wichtige Fragen:

### **Personalrecht**



#### **Was soll ich tun, wenn ich Grippesymptome habe?**

Mitarbeitende, die krank sind oder typische Grippesymptome (insb. Fieber oder Husten) zeigen, bleiben zu Hause und melden ihre Absenz umgehend dem Vorgesetzten / der Vorgesetzten. Es besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als sieben aufeinander folgende Kalendertage, braucht es ein Arzzeugnis. Der Vorgesetzte / die Vorgesetzte kann bei längerdauernder Absenz im Einzelfall auf ein solches verzichten.

#### **Was gilt, wenn ich erkrankte Kinder betreuen muss?**

Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf einen Tag besoldeten Urlaub, um die Betreuung erkrankter Kinder durch Drittpersonen sicherzustellen. Dieser Anspruch besteht unabhängig vom Pensum. Er gilt pro Krankheitsfall und Kind. Diese Regelung gilt auch für die Betreuung der erkrankten Lebenspartnerin / des erkrankten Lebenspartners. Der Vorgesetzte / die Vorgesetzte kann zusätzlich einen besoldeten Kurzurlaub von maximal drei Tagen bewilligen. Es wird empfohlen, im Zusammenhang mit dem Coronavirus solche Bewilligungen grosszügig zu erteilen.

#### **Was gilt, wenn ich meine gesunden Kinder betreuen muss, weil die Schule oder Kinderkrippe geschlossen wird?**

Der Vorgesetzte / die Vorgesetzte kann in diesem Fall einen besoldeten Kurzurlaub von maximal drei Tagen bewilligen.

#### **Kann der Vorgesetzte / die Vorgesetzte Home-Office anordnen?**

Zur Aufrechterhaltung des Betriebs und im Rahmen des Schutzes von arbeitsfähigen Mitarbeitenden kann Home-Office oder Arbeit an einem anderen Ort vorübergehend angeordnet werden. Die Dienststellenleitenden müssen beurteilen, welche IWP (Arbeitsgeräte) mit VPN ausgerüstet werden sollen. Die Bestellung ist via OIB bei der Dienststelle Informatik einzureichen.

#### **Was gilt, wenn ich befürchte, mich am Arbeitsplatz anzustecken und nicht zur Arbeit erscheine, obwohl mein Betrieb alle nötigen Vorkehrungen getroffen hat, um die Mitarbeitenden zu schützen?**

Die Angst vor einer Ansteckung auf dem Arbeitsweg oder im Betrieb berechtigt nicht zum Fernbleiben von der Arbeit. Wollen Mitarbeitende trotzdem nicht zur Arbeit erscheinen, müssen sie in Absprache mit dem Vorgesetzten / der Vorgesetzten Mehr- / Überstunden oder Ferien beziehen oder einen unbesoldeten Urlaub beantragen. Ist der Arbeitgeber mit dem Fernbleiben nicht einverstanden, müssen die Mitarbeitenden zur Arbeit erscheinen. Die Möglichkeit von Home-Office kann abgeklärt werden.

#### **Habe ich einen Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn ich nach Kontakt mit einer infizierten Person auf ärztliche oder behördliche Weisung zu Hause bleiben muss?**

Ja. Da die Mitarbeitenden jedoch nicht selber erkrankt sind, kann die zuständige Behörde Home-Office anordnen.

### **Habe ich Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn ich aufgrund (teilweiser) Einstellung des öffentlichen Verkehrs nicht mehr zur Arbeit gelange?**

Wer seinem Arbeitsplatz fernbleibt, weil der öffentliche Verkehr ausfällt, hat keinen Anspruch auf Besoldung. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob zu Hause gearbeitet werden kann. Ein Ferienbezug ist mit Einverständnis der Mitarbeitenden möglich, sofern der Erholungszweck, der den Ferien zugrunde liegt, gegeben ist.

### **Habe ich Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn der Arbeitgeber den Betrieb oder Teile davon schliesst?**

Schliesst der Arbeitgeber den Betrieb oder Teile davon im Sinne einer Vorsichtsmassnahme, haben Mitarbeitende Anspruch auf Lohnfortzahlung. Der Arbeitgeber kann jedoch anordnen, dass von zu Hause aus oder an einem anderen Ort gearbeitet wird.

### **Welche Massnahmen können ergriffen werden, um bei vielen Krankheitsausfällen den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten?**

- Mitarbeitenden können vorübergehend zumutbare Arbeiten übertragen werden, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenkreis gehören.
- Ein Ferien- oder Mehrstundenkompensationsverbot kann erlassen werden, sofern die betriebliche Organisation nicht anders aufrechterhalten werden kann.
- Die zuständige Behörde kann Schichtarbeit oder andere Arbeitszeitmodelle anordnen, falls die betriebliche Organisation nicht anders aufrechterhalten werden kann.

## **Arbeitsumgebung**



### **Wo können Mitarbeitende Desinfektionsmittel für ihren Arbeitsplatz beziehen?**

Die Dienststelle Immobilien ist für die Bedarfsklärung und die Beschaffung von Desinfektionsmittel in den kantonalen Verwaltungsgebäuden zuständig, die von ihr betrieben werden. Die Schulen sind in ihren Räumlichkeiten selber zuständig.

### **Wird mein Arbeitsplatz zusätzlich gereinigt?**

Die Organisation von zusätzlichen Reinigungen liegt in der Kompetenz der Dienststellen.

### **Wie kann ich mich schützen, wenn ich Kundenkontakt habe?**

Grundsätzlich gilt: Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit beachten (siehe unten). Wer für den Schalterbetrieb in seinem Zuständigkeitsbereich spezielle Massnahmen treffen will, kann das tun. Denkbar ist zum Beispiel das Aufhängen der BAG-Regeln, die regelmässige Desinfektion von Türklinken und Möbeln oder die Befragung von Kundinnen und Kunden nach klinischen und epidemiologischen Kriterien («Haben Sie Grippe-symptome? Reisen Sie aus einem Corona-Risikogebiet ein?»). Solche Massnahmen liegen in der Zuständigkeit der Dienststelle.

## **Hygienemassnahmen**



### **Welche Regeln gelten für Mitarbeitende des Kantons Luzern?**

Solange der Bund oder der Kanton keine abweichenden Massnahmen bekannt gibt, gelten die [Verhaltensanweisungen](#) des Bundesamtes für Gesundheit (BAG):

- Gründlich Hände waschen.
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
- Papiertaschentuch nach Gebrauch in geschlossenen Abfalleimer.
- Bei Fieber oder Husten zu Hause bleiben.
- Händeschütteln vermeiden.
- Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.
- Abstand zu anderen Personen halten – in Warteschlangen, bei Sitzungen usw.

Laufend aktualisierte Informationen finden Sie unter: [www.lu.ch](http://www.lu.ch)

Wir werden die Situation weiterhin aktiv verfolgen und bei Bedarf wieder informieren. Bereits heute danken wir allen Mitarbeitenden für die gegenseitige Unterstützung in dieser Ausnahmesituation und die Einhaltung der Anweisungen.

Dienststelle Personal sowie Gesundheits- und Sozialdepartement / 5. März 2020